

Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser aus dem Versorgungsnetz des Wasserbeschaffungsverbandes Isselhorst

VORWORT

zu den

- 1) Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser aus dem Versorgungsnetz des Wasser-Beschaffungsverbandes-Isselhorst (WBI)
Der WBI ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts und wurde im Jahre 1934 gegründet als „Wassergenossenschaft Isselhorst“.

Die 1. Satzung gab sich die Wassergenossenschaft Isselhorst am 9. Juli 1934.

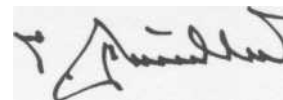
- 2) Mit der 2. Satzung vom 12. Jan. 1940 wird die erste Satzung außer Kraft gesetzt. Mit dieser neuen Satzung wird gleichzeitig die ehemalige „Wassergenossenschaft Isselhorst“ umbenannt und führt ab 12. Jan. 1940 den Namen „Wasserbeschaffungsverband Isselhorst“. Danach ist er ein Wasser- und Bodenverband im Sinne der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände vom 3. Sept. 1937 (Wasserverbandsordnung RG Bl.I.S.933) (Wasserverbandsverordnung §§ 5,6).
- 3) Die 2. Satzung vom 12. 1. 1940 wurde durch die 3. Satzung vom 25. 4. 1978 ersetzt.
- 4) Diese allg. Bedingungen für die Versorgung mit Wasser aus dem Versorgungsnetz des Wasserbeschaffungsverbandes Isselhorst haben mit dem Tage der Prüfung und Genehmigung durch den Oberkreisdirektor des Kreises Gütersloh ihre rechtliche Gültigkeit.

Gütersloh, den 1. September 1981

Der Oberkreisdirektor

Wasser-Beschaffungsverbandes-Isselhorst

Der Vorstandsvorsteher



INHALTSVERZEICHNIS

Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser aus dem Versorgungsnetz des Wasser-Beschaffungsverbandes-Isselhorst (ABV)

	Seite
I. Gegenstand des Versorgungsvertrages	4
II Art und Umfang der Versorgung	4
III. Vertragsabschluss und Verpflichtung des Abnehmers	5
IV. Hausanschluss	6
V. Anlage des Abnehmers	7
VI. Wasserzählung	8
VII Wasserverwendung	9
VIII Reserve- und Zusatzversorgung	9
IX. Rechnungslegung und Bezahlung	9
X. Vorübergehende Wasserabgabe aus öffentlichen Hydranten oder sonstigen öffentlichen Entnahmekquellen	10
XI. Beendigung der Versorgung	11
XII. Gerichtsstand	12
XIII. Inkrafttreten	12

Anlage A: Anschlusskosten

Anlage B: Wassertarife

Abkürzungen:

Wasser-Beschaffungsverband-Isselhorst (WBI)

Allg. Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (ABV)

Wasserwerk (WW)

Der Wasser-Beschaffungsverband-Isselhorst (WBI) ist bereit, in seinem Versorgungsgebiet jedermann zu den nachstehenden „Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser aus dem Versorgungsnetz des WBI“ an seine Versorgungsleitungen anzuschließen und mit Wasser zu versorgen.

I. Gegenstand des Versorgungsvertrages

1. Auf Antrag an den WBI und nach Zahlung eines Verbandsanteiles (Anlage A zu den ABV) wird der Antragsteller Mitglied des WBI und erwirbt das Recht, seinen Wasserbedarf zu den nachstehenden Bedingungen zu befriedigen. Die Wasserversorgungsbedingungen liegen beim WBI zur Einsichtnahme aus und werden dem Abnehmer auf Verlangen ausgehändigt.

2. Eine Versorgungspflicht besteht nicht, wenn der Anschluss oder die Versorgung des WBI wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht zugemutet werden kann. Erfolgt trotzdem ein Anschluss, so hat der Antragsteller neben den Kosten nach Abschnitt IV, Ziffer 5, die für diesen Anschluss und seine Versorgung zusätzlich erwachsenden Kosten zu übernehmen und auf Verlangen hierfür Sicherheit zu leisten. Der Anschluss oder die Versorgung kann versagt werden, wenn das zu versorgende Grundstück nicht nach den bestehenden Vorschriften entwässert wird und dadurch eine Gefährdung der Wasserversorgung eintreten kann. Einem Antrag kann nicht entsprochen werden, wenn die Abwässer die Wassergewinnung gefährden können, z.B. Schutzzone.

3. Der WBI schließt den Versorgungsvertrag grundsätzlich mit dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten des anzuschließenden Grundstückes an; er kann in besonderen Fällen Nießbraucher, Pächter, Mieter und ähnlich Berechtigte als Vertragspartner zulassen (siehe auch Abschnitt III, Ziffer 5).

4. Als Grundstück im Sinne dieser Bedingungen gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnungen jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige, wirtschaftliche Einheit bildet.

Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen oder Tieren bestimmte Gebäude, so werden für jedes dieser Gebäude die Wasserversorgungsbedingungen getrennt angewendet.

5. Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Die Wohnungseigentümer haften als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümer verpflichten sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen die Wohnungseigentümer mit dem Wasserwerk abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer aus dem Vertrag berühren, dem Wasserwerk unverzüglich mitzuteilen.

Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die einem Wohnungseigentümer gegenüber abgegebenen Erklärungen auch für die übrigen Beteiligten rechtswirksam. Das

gleiche gilt, wenn das Eigentum aus einem Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht. Sinngemäß gelten diese Bestimmungen auch für andere Fälle gemeinschaftlicher Wasserentnahme.

II. Art und Umfang der Versorgung

1. Das Wasserwerk stellt das Wasser zu den jeweilig geltenden allgemeinen Tarifen zur Verfügung (Anlage B).

Sind mehrere Versorgungsleitungen vorhanden, bleibt es dem Wasserwerk überlassen, an welche Leitung der Abnehmer angeschlossen wird.

2. Das Wasserwerk liefert das Wasser unter dem Druck, der in seinem Versorgungsgebiet je nach Abnehmerzone üblich ist und in einer Beschaffenheit, die auch bei wechselnder Qualität sich im Rahmen der Leitsätze für die zentrale Trinkwasserversorgung (DIN 2000) halten soll.

3. Das Wasserwerk stellt das Wasser während der Vertragszeit im allgemeinen ohne Beschränkung am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. Sollte das Wasserwerk durch Fälle höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden mit zumutbaren Mitteln nicht in seiner Macht steht, an der Gewinnung, dem Bezug oder der Verteilung des Wassers ganz oder teilweise verhindert werden, so ruht seine Verpflichtung zur Versorgung, bis die Hindernisse oder Störungen und deren Folgen beseitigt sind. Das Wasserwerk darf ferner die Versorgung zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten unterbrechen. Das Wasserwerk verpflichtet sich, jede Unterbrechung und Unregelmäßigkeit möglichst bald zu beheben.

Das Wasserwerk kann die Lieferung von Wasser ablehnen oder vom Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen, soweit das im Einzelfall aus betrieblichen Gründen, insbesondere bei übermäßiger Beanspruchung des Wasserwerkes durch einen Abnehmer erforderlich ist. Bei drohendem oder eingetretenem Wassernotstand kann das Wasserwerk die Wasserlieferung einschränken. Ebenso kann das Wasserwerk, soweit dies zur Sicherstellung einer einwandfreien Wasserversorgung erforderlich ist, Verwendungsverbote erlassen. In diesen Fällen ist der Abnehmer verpflichtet, die vom Wasserwerk zu diesem Zweck getroffenen und öffentlich bekannt gemachten Anordnungen zu befolgen. Das Wasserwerk ist unbeschadet anderer nach diesen Wasserlieferungsbedingungen zulässigen Maßnahmen berechtigt, die zur Durchsetzung der Anordnung geeigneten technischen Vorrichtungen, insbesondere solche zur Minderung des Wasserdruckes, anzubringen.

4. Zur Verhinderung von Notständen, insbesondere bei notwendig werdenden Reparaturen an seinen Anlagen, hat das Wasserwerk das Recht, die Versorgung aller Abnehmer mit der Maßgabe einzuschränken, dass die Wasserversorgung der Krankenanstalten, der Trinkwasserbedarf der Bevölkerung und die Versorgung der Lebensmittelindustrie vordringlich sicherzustellen ist.

Nachlässe oder Schadensersatz werden nicht gewährt; das gilt auch bei Einstellung oder Unterbrechung der Wasserlieferung, bei vorübergehender oder dauernder Änderung des Druckes, der Beschaffenheit des Wassers (Ziffer 2) oder aus sonstigen Gründen.

III. Vertragsabschluss und Verpflichtung des Abnehmers

1. Für den Antrag auf Wasserversorgung und Herstellung eines Anschlusses ist ein Vordruck zu verwenden, der beim Wasserwerk anzufordern ist.

Der Antrag muss enthalten:

- a) eine Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlage zusammen mit einer Kopie des von der Bauaufsichtsbehörde genehmigten Bauplanes und einem vorschriftsmäßigen Lageplan (M 1:500) über das zu versorgende Grundstück; der Lageplan muss das Grundstück mit allen Grenzen und Gebäuden vollständig darstellen.
- b) die Verpflichtungserklärung des Eigentümers, die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Änderung und Unterhaltung der Hausanschlussleitung, die Aufstellung und Unterhaltung des Wasserzählers und einen Verbandsanteil nach Anlage A zu tragen, die Grundstücksbenutzung und den Anschluss anderer Grundstücke zu dulden, sowie die geforderten Vorauszahlungen für Verbrauch, Baukostenzuschüsse und Anschlusskosten zu leisten. Fernerhin sind Angaben über eine etwaige Eigenwasserversorgung zu machen.

2. Mit der Unterzeichnung des Antrages erkennt der Anschlussnehmer die vorliegenden Wasserversorgungsbedingungen nebst Anlagen für die Versorgung mit Wasser aus dem Versorgungsnetz des WBI als Vertragsinhalt an. Wenn das Wasserwerk im Einzelfall besondere Vertragsbedingungen zur Ergänzung des Antrages aufgestellt hat, so hat er dieses besonders anzuerkennen.

3. Durch die Genehmigung bzw. Herstellung des Anschlusses durch das Wasserwerk kommt der Vertrag zustande. Damit wird nach dem Willen der Parteien ein bis zu seiner rechtmäßigen Beendigung dauerndes, einheitliches Rechtsverhältnis begründet. Jede Wasserentnahme gilt als Anerkennung dieser Wasserversorgungsbedingungen.

4. Jeder Eigentümer eines an die dem WBI gehörende Wasserleitung angeschlossenen Grundstückes hat die Zu- und Fortleitung durch sein Grundstück, sowie die Verlegung von Rohrleitungen, Einbau von Schächten und dgl., **auch soweit dies zugleich der Versorgung anderer Grundstücke dient (örtliche Versorgung), ohne Entschädigung zuzulassen** und die Durchführung zu erleichtern, Hinweisschilder ohne Entschädigung an seinen Grundstücken und Gebäuden zu dulden, sie nach Wahl des Wasserwerkes nach Aufhören der Wasserentnahme aus dem Versorgungsnetz noch 5 Jahre zu belassen oder ihre Entfernung zu gestatten. Da bei der Verlegung und Entfernung der Leitungen und Anlagen entstehenden Schäden hat das Wasserwerk zu ersetzen, soweit sie nicht auf Anschlussleitungen des Eigentümers selbst entfallen.

5. Wenn der Antragsteller nicht zugleich Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter ist, hat er die schriftliche Zustimmung des letzteren unter gleichzeitiger Anerkennung der Bedingungen zu Abschnitt III, Ziffer 4, und Abschnitt IV bei der Anmeldung beizubringen. Das Wasserwerk kann die dingliche Sicherung seiner Anlagen durch grundbuchliche Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit auf seine Kosten verlangen und bei einer Ablehnung durch den

Grundstückseigentümer den Abschluss des Wasserversorgungsvertrages und die Herstellung des Anschlusses ablehnen.

6. Der Abnehmer verpflichtet sich, vor Einrichtung oder Wiederinbetriebnahme einer Eigenversorgungsanlage dem Wasserwerk unverzüglich Anzeige zu erstatten. Vor der Ausführung des Hausanschlusses sind die Kosten für den Hausanschluss und der Verbandsanteil unabhängig vom Zeitpunkt der Herstellung nach den Bestimmungen der Anlage A vom Abnehmer zu entrichten.

IV. Hausanschluss

1. Der zu den Betriebsanlagen des Wasserwerkes gehörende Hausanschluss umfasst die Verbindung des Versorgungsnetzes des Wasserwerkes mit der Verbrauchsleitung des Grundstückes (Abschnitt V) von der Straßenlängsleitung ab bis zur Hauptabsperrvorrichtung vor dem Wasserzähler. Der Ausgang dieser Hauptabsperrvorrichtung ist die Stelle, an der das Wasserwerk das Wasser zur Verfügung zu stellen hat.

2. Die Herstellung des Anschlusses muss gemäß Abschnitt III, Ziffer 1, beantragt werden.

3. Lage, Nennweite, Ausführung, Art und Zahl der Anschlüsse sowie deren Änderungen werden vom Wasserwerk bestimmt. Begründete Wünsche des Abnehmers sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

4. Anschlüsse werden ausschließlich vom Wasserwerk hergestellt und unterhalten. Sie müssen vor Beschädigungen geschützt und zugänglich sein; sie sind als Betriebsanlage des Wasserwerkes dessen Eigentum. Der Abnehmer darf keinerlei Einwirkungen auf die Anschlüsse vornehmen oder vornehmen lassen. Schäden an den Anschlüssen sind dem Wasserwerk sofort mitzuteilen.

5. Der Abnehmer hat dem Wasserwerk nach Maßgabe der Anlage A zu erstatten:

- a) die Kosten für die Herstellung des Anschlusses (Hausanschlusskosten und den Verbandsanteil),
- b) die Kosten für Veränderungen an der Anschlussleitung, die durch eine Änderung insbesondere eine Erweiterung der Abnehmeranlage, eine Aufgabe der Wasserentnahme (z.B. Abtrennung) oder durch eine sonstige Maßnahme des Abnehmers erforderlich werden,
- c) die Kosten für die Unterhaltung, Instandsetzung, Erneuerung und Verbesserung des Anschlusses ab Grundstücksgrenze,
- d) die Kosten für Veränderung an Hausanschlussleitungen, die bei der Verlegung der endgültigen Versorgungsleitung notwendig werden.

6. Der Abnehmer ist auf Verlangen des Wasserwerkes zur Leistung eines Kostenvorschusses oder einer Sicherheit bis zur Höhe der mutmaßlichen Kosten verpflichtet.

7. Die Hausanschlussleitungen werden vom Wasserwerk nach DIN 1988 unter Verwendung normenmäßiger Rohre und Zubehörteile ausgeführt.

V. Anlage des Abnehmers

1. Für die ordnungsmäßige Beschaffenheit und Unterhaltung der Verbrauchsleitungen von der Übergabestelle ab ist der Abnehmer verantwortlich. Hat ein Abnehmer ihm gehörende Wasseranlagen einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verantwortlich.

Schäden an Verbrauchsleitungen sind umgehend zu beseitigen. Wenn durch solche Schäden oder aus einem anderen Grunde Wasser ungenutzt abläuft, hat der Abnehmer den vollen Wasserpreis für die entnommene Wassermenge laut Zähleranzeige zu zahlen.

Die Anlage des Abnehmers darf außer durch das Wasserwerk nur durch einen zugelassenen Installateur ausgeführt und unterhalten werden. Hierbei sind die geltenden behördlichen Bestimmungen und Verfügungen sowie die jeweiligen Bestimmungen des Deutschen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern e.V. (DVGW), die Vorschriften des Deutschen Normenausschusses, insbesondere DIN 1988 und besondere Auflagen des Wasserwerkes zu beachten. Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die den Bestimmungen des Deutschen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern e.V. (DVGW), den Vorschriften des Deutschen Normenausschusses (zur Zeit DIN 1988) sowie etwaigen zusätzlichen Vorschriften des Wasserwerkes entsprechen. Ein Verzeichnis der zugelassenen Installateure liegt beim Wasserwerk aus.

2. Vor Beginn der Installation einer Wasseranlage muss der Antragsteller Skizze, Beschreibung und Berechnung der geplanten Anlage durch den Installateur dem Wasserwerk zur Prüfung vorlegen. Mit der Ausführung der Installationsarbeiten darf erst nach erfolgter Prüfung durch das Wasserwerk begonnen werden. Das Wasserwerk ist berechtigt, die Ausführung der Installationsarbeiten zu überwachen, Änderungen zu verlangen und die Anlagen vor Inbetriebnahme zu überprüfen.

3. Die Verbindung der Anlage des Abnehmers mit dem Hausanschluss und die Inbetriebnahme werden ausschließlich durch Beauftragte des Wasserwerkes vorgenommen.

4. Für die vom Wasserwerk gemäß Ziffer 2 und 3 ausgeführten Arbeiten wird ein Kostenersatz gemäß Anlage A gefordert.

5. Bei Erweiterung und Abänderung bestehender Anlagen ist ebenfalls nach Ziffer 1 bis 3 zu verfahren.

6. Unter die Bestimmungen von Ziffer 5 fällt auch die Ausdehnung der Wasserversorgung auf benachbarte Grundstücke oder auf Grundstücksteile und weitere Grundstücke des Abnehmers selbst, die in den ursprünglichen Versorgungsvertrag nicht einbezogen waren.

7. Das Wasserwerk hat das Recht, die Anlage des Abnehmers jederzeit nachzuprüfen und die Beseitigung etwaiger Mängel zu verlangen. Wenn der Abnehmer seiner Pflicht trotz Mahnung nicht nachkommt, ist das Wasserwerk zur Vornahme der entsprechenden Arbeiten auf Kosten des Abnehmers berechtigt. Soweit dies nicht möglich ist, kann seine gesamte Wasserinstallation oder Einzelteile seiner Anlage von der Versorgung ausgeschlossen werden.

8. Den mit einem Dienstausweis versehenen Beauftragten des Wasserwerkes ist der Zutritt zum Grundstück und zu den Räumlichkeiten des Abnehmers zu gestatten, soweit es für die Prüfung der technischen Einrichtung oder im Zusammenhang mit der Ausführung des Wasserversorgungsvertrages notwendig wird. Der Abnehmer haftet für die Sicherheit und Gefahrlosigkeit des Zuganges zu den technischen Einrichtungen.

9. Die Anlage des Abnehmers muss so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen ausgeschlossen sind. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Abnehmers; dieser trägt auch jeden Schaden, der ihm selbst, dem Wasserwerk oder Dritten entsteht.

10. Durch die Vornahme oder Unterlassung der Prüfung der Anlage des Abnehmers sowie durch ihren Anschluss an das Versorgungsnetz übernimmt das Wasserwerk keinerlei Haftung.

VI. Wasserzählung

1. Das Wasserwerk stellt die vom Abnehmer verbrauchte Wassermenge durch Wasserzähler fest, die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen müssen. Der Abnehmer stellt für diese während der Vertragsdauer einen Platz zur Verfügung und gestattet den mit der Ablesung oder anderen Arbeiten am Wasserzähler Beauftragten des Wasserwerkes, die mit einem Dienstausweis versehen sein müssen, jederzeit den Zutritt. Er ist verpflichtet, für eine einwandfreie und ungehinderte Zugänglichkeit Sorge zu tragen. Ist der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich, so kann das Wasserwerk, unbeschadet seiner Rechte aus Abschnitt VIII, Ziffer 5, einen geschätzten Verbrauch nach Ziffer 5 in Rechnung stellen, bis zur späteren Richtigstellung nach Beseitigung des Hindernisses. ^

2. Bestimmungen über Art, Zahl und Größe, Wahl des Aufstellungsortes, Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung des Wasserzählers sind ausschließlich Aufgaben des Wasserwerkes, in dessen Eigentum die Zähler bleiben. Beim Einbau hat das Wasserwerk so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist. Die Kosten für den Einbau des Wasserzählers hat der Anschlussnehmer nach Aufwand zu zahlen. Das Wasserwerk stellt für jeden Anschluss grundsätzlich nur einen Hauptzähler für den Gesamtverbrauch des Grundstückes zur Verfügung. Die Verwendung weiterer Zähler hinter dem Hauptzähler durch den Abnehmer ist zulässig; Beschaffenheit, Einbau, Unterhaltung und Ablesen bleiben jedoch ausschließlich dem Abnehmer überlassen. Dabei sind die Vorschriften des Abschnittes V zu beachten.

3. Bei unbebauten Grundstücken ist der Wasserzähler in einem dicht hinter der Straßenfluchtlinie herzustellenden Wasserzählerschacht unterzubringen. Das gleiche gilt bei Gebäuden, die zur Straßenfront hin nicht unterkellert sind und auch über Flur keinen geeigneten Raum zur Verfügung haben, sowie bei sonstigen Erschwerungen. Der Abnehmer hat den Schacht, der in seinem Eigentum bleibt, auf seine Kosten nach Angabe des Wasserwerkes herstellen zu lassen und ihn stets zugänglich, rein und in gutem baulichem, wasserdichtem und frostsicherem Zustand zu erhalten.

4. Die Zähler werden vom Wasserwerk von Zeit zu Zeit auf seine Kosten überprüft. Dem Abnehmer steht es frei, jederzeit eine Nachprüfung durch das Wasserwerk auf schriftlichem Wege zu beantragen. Das Ergebnis der Prüfung ist für beide Teile bindend. Die Kosten fallen dem Wasserwerk zur Last, falls die Abweichung die nach der Eichordnung zulässige Verkehrsfehlergrenze überschreitet; anderenfalls fallen die Kosten dem Abnehmer zu.

5. Ergibt eine Prüfung der Zähler eine Überschreitung der zulässigen Verkehrsfehlergrenze von $\pm 4\%$ oder werden andere Fehler in der Rechnung festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag richtiggestellt, jedoch nicht über die Dauer des vorhergehenden Ablesezeitraumes hinaus; es sei denn, dass die Auswirkung des Fehlers über einen größeren Zeitraum mit Sicherheit festgestellt werden kann. In keinem Falle darf die Richtigstellung den Zeitraum von 2 Jahren überschreiten.

Ist die Größe des Fehlers nicht oder nicht für den ganzen Zeitraum der Fehleranzeige einwandfrei festzustellen oder zeigt der Zähler überhaupt nicht an, so wird der Verbrauch für die Zeit der Fehl- bzw. Nichtanzeige nach Wahl des Wasserwerkes nach dem Verbrauch des ersten Ablesezeitraumes des neu aufgestellten Zählers oder nach dem Durchschnittsverbrauch der letzten 12 Monate vor der fehlerhaften Anzeige geschätzt und berechnet. Bei der Ermittlung des Zeitraumes der fehlerhaften Anzeige und bei der Bewertung der Vergleichsverbräuche sind die vom Abnehmer geltend gemachten tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu beachten. Eine Nachforderung darf in keinem Falle den Zeitraum von 2 Jahren überschreiten.

6. Störungen oder Beschädigungen, Fehl- oder Nichtanzeige des Wasserzählers hat der Abnehmer dem Wasserwerk unverzüglich mitzuteilen. Der Abnehmer ist verpflichtet, den Wasserzähler vor Beschädigung, insbesondere vor Einwirkungen Dritter, vor Abwässern, Schmutz und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen. Unabhängig davon hat er dem Wasserwerk alle Kosten für Beschädigung und Verluste an Messeinrichtungen zu erstatten, soweit sie nicht durch das Wasserwerk oder dessen Beauftragten verursacht sind oder der Abnehmer nachweist, dass die Einwirkungen auf höherer Gewalt beruhen. Frostschäden gelten nicht als Einwirkung höherer Gewalt.

VII. Wasserverwendung

1. Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht aufgrund dieser Wasserversorgungsbedingungen einschränkende Bestimmungen bestehen (Abschnitt II).

2. Das Wasser wird grundsätzlich nur zum Zwecke der Versorgung desjenigen Grundstückes zur Verfügung gestellt, für das der Anschluss besteht. Weiterleitung in andere Grundstücke ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Wasserwerkes gestattet.

3. Die Verbindung mehrerer Anschlussleitungen untereinander ist nur mit Einwilligung des Wasserwerkes statthaft. Die Verbindung einer Anschlussleitung mit einer Eigenwasserversorgungsanlage ist verboten (DIN 1988).

4. Wird unter Umgehung, Beeinflussung, oder vor Einbau des Wasserzählers oder in einer anderen Weise Wasser entgegen diesen Wasserversorgungsbedingungen entnommen, so ist das Wasserwerk berechtigt, eine Vertragsstrafe festzusetzen, abgesehen von der Erstattung einer Strafanzeige. Dieser Vertragsstrafe wird der zehnfache Durchschnittsverbrauch für die Dauer der unberechtigten Entnahme zugrunde gelegt, mindestens jedoch 100 cbm. Kann die Dauer der unberechtigten Entnahme nicht ermittelt werden, so wird die Vertragsstrafe nach vorstehenden Grundsätzen höchstens für 1 Jahr erhoben.

5. Bei anderen Zuwiderhandlungen gegen die Wasserversorgungsbedingungen oder gegen die besonderen Vertragsbedingungen (z.B. Nichterstattung einer vorgeschriebenen Anzeige) ist das Wasserwerk berechtigt, Vertragsstrafen bis zu 50,- Euro zu erheben. Neben der Vertragsstrafe haftet der Abnehmer für sämtliche durch derartige Vertragsverletzungen entstandenen Schädigungen des Wasserwerkes.

Die Entfernung oder Beschädigung der vom Wasserwerk angelegten Siegel kann als Sachbeschädigung oder Urkundenvernichtung strafrechtlich verfolgt werden.

VIII Reserve- und Zusatzversorgung

Für die Einräumung eines Reserve- oder Zusatzanschlusses neben einer bestehenden Eigenwasserversorgung erhebt das Wasserwerk neben dem Baukostenzuschuss und den Anschlusskosten laufende Bereitstellungsbeträge nach Maßgabe der in der Anlage A (§4) festgelegten Bestimmungen.

Ein Reserveanschluss liegt vor, wenn der Abnehmer seinen gesamten Wasserbedarf selbst fördert und den Anschluss an das Rohrnetz nur zu dem Zweck in Gebrauch hat bzw. neu beantragt, um bei Ausfall der Eigenanlage oder bei sonstigen unerwarteten Ereignissen Wasser von dem Wasserwerk beziehen zu können.

Ein Zusatzanschluss liegt vor, wenn der Abnehmer planmäßig nur einen Teil des benötigten Wassers selbst gewinnt und seinen übrigen Bedarf durch Bezug von dem Wasserwerk deckt.

IX Rechnungslegung und Bezahlung

1. Der Wasserverbrauch wird für jeden Anschluss getrennt abgerechnet.

2. Die Zeitabschnitte, in denen den Abnehmern Rechnung erteilt wird, ergeben sich aus der Anlage A. Das Wasserwerk kann andere Zeitabschnitte wählen.

3. Der Abnehmer ist verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauches und sonstige für die Ermittlung des Rechnungsbetrages erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der Wasserzähler muss ohne Zeitverlust für den Ableser zugänglich sein.

4. Die Rechnung wird dem Eigentümer des versorgten Grundstückes durch einen Beauftragten des Wasserwerkes, bei Postversand durch die Post, oder bei Girodaueraufträgen der betreffenden Sparkasse oder dem Geldinstitut vorgelegt und damit sofort fällig.

Wohnt der Eigentümer nicht auf dem versorgten Grundstück, so hat er auf Verlangen des Wasserwerkes einen Vertreter zu benennen, dem die Rechnung vorgelegt und dem gegenüber alle Erklärungen, die das Vertragsverhältnis betreffen, rechtswirksam abgegeben werden können.

Bei unbebauten bzw. unbewohnten Grundstücken werden die Rechnungen bei Zustellung an den Abnehmer fällig. Falls in besonderen Ausnahmefällen die Rechnung nicht bei Vorlage beglichen wird, ist der Rechnungsbetrag spätestens innerhalb einer Woche porto- und gebührenfrei an das Wasserwerk zu entrichten.

5. Für schriftliche Mahnungen oder für jeden Sondergang der Gelderheber zur Erlangung des Rechnungsbetrages werden Kosten gemäß Anlage A erhoben.

6. Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Vorlage oder Zustellung zulässig; sie berechtigen nicht zu Zahlungsaufschub oder- Verweigerung. Die Aufrechterhaltung mit Gegenansprüchen an das Wasserwerk ist nicht gestattet.

7. Jeder Gelderheber des Wasserwerkes ist verpflichtet, auf Verlangen des Abnehmers sich durch einen gültigen Dienstausweis zu legitimieren. Die Dienstausweise, auch im Sinne der Bestimmungen des Abschnittes V, Ziffer 8, und des Abschnittes VI, Ziffer 1, sind mit eigenhändiger Unterschrift des Ausweisinhabers und einem Passbild versehen und tragen einen jährlichen Verlängerungs- bzw. Gültigkeitsvermerk.

8. Das Wasserwerk ist in besonderen Fällen berechtigt, eine Vorauszahlung in Höhe des monatlichen Rechnungsbetrages oder die Hinterlegung einer Sicherheit in doppelter Höhe des höchsten voraussichtlichen Monatsverbrauches zu verlangen.

9. Nach einmaliger Mahnung kann das Wasserwerk die Forderung aus der Sicherheit decken, und zwar sowohl für Rückstände aus der Versorgung, als auch aus anderen Vertragsverhältnissen zwischen den Parteien, die mit der Wasserversorgung Zusammenhängen (§273 BGB).

Der Abnehmer hat auf Verlangen die Sicherheit auf die gemäß Ziffer 8 geforderte ursprüngliche Höhe zu ergänzen. Die Sicherheit wird nach Beendigung des Vertrages und Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des Abnehmers dem Überbringer der Empfangsbescheinigung zurückgegeben; das Wasserwerk ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, dessen Vollmacht zu prüfen

X. Vorübergehende Wasserabgabe aus öffentlichen Hydranten oder sonstigen öffentlichen Entnahmequellen

1. Für vorübergehende Zwecke (Schaustellung, Wirtschaftszelte, Tief- und Hochbauarbeiten u.a.) kann das Wasserwerk auf besonderen Antrag die Wasserentnahme aus Hydranten oder sonstigen Entnahmequellen gestatten.

2. Der Auftragsteller hat die hierfür entstehenden Kosten zu tragen und auf Verlangen dem Wasserwerk Kostenvorschuss oder Sicherheit zu leisten.

3. Die Berechnung der vorübergehenden Wasserentnahme erfolgt nach den jeweils geltenden allgemeinen Tarifen.

4. Aus öffentlichen Hydranten darf Wasser nur durch Standrohr mit Wasserzähler entnommen werden. Standrohre werden vom Wasserwerk nach Maßgabe der in der Anlage A festgelegten Bestimmungen vermietet.

5. Die Standrohre müssen Eigentum des Wasserwerkes sein.

XI. Beendigung der Versorgung

1. Das Vertragsverhältnis läuft so lange ununterbrochen weiter, bis es von einer der beiden Parteien mit einer Frist von einem Jahr auf das Ende des Kalendermonats schriftlich gekündigt oder die Versorgung gemäß Ziffer 3 eingestellt wird. Die Kündigung ist erstmalig nach Ablauf eines Jahres zulässig.

Außerdem endet das Vertragsverhältnis durch Ursachen, die das Wasserwerk nicht zu vertreten hat, z.B. Krieg, innere Unruhen, Erdbeben, Überschwemmungen, Bodensenkungen, sonstige Fälle höherer Gewalt, durch die der Anschluss oder sonstige Anlagen des Wasserwerkes soweit gebrauchsunfähig werden, dass die Fortsetzung des Vertrages unmöglich wird.

2. Wird der Bezug von Wasser ohne ordnungsgemäße Kündigung eingestellt, so bleibt der Abnehmer zur Zahlung des Verrechnungspreises oder sonstiger fester laufender Beträge sowie für die Erfüllung sämtlicher sonstiger Vertragsverpflichtungen dem Wasserwerk gegenüber bis zur Beendigung des Vertrages verpflichtet.

3. Das Wasserwerk ist berechtigt, den Anschluss eines Grundstückes von den Versorgungsleitungen abzutrennen oder ganz oder zum Teil zu entfernen, wenn seit länger als einem Jahr kein Wasser entnommen wurde. Wird ein Antrag auf Wiederaufnahme der Versorgung gestellt, gelten die Bedingungen für Neuanschlüsse; mit Ausnahme der Bestimmungen über Baukostenzuschüsse (Abschnitt IV), soweit diese bereits einmal entrichtet wurden.

4. Ein Wechsel in der Person des Abnehmers ist dem Wasserwerk unverzüglich mitzuteilen. Wird eine rechtzeitige Mitteilung versäumt, bleibt der Abnehmer, unbeschadet einer Verpflichtung des Rechtsnachfolgers dem Vertrag verpflichtet. Der Abnehmer verpflichtet sich dem Wasserwerk gegenüber, die hinsichtlich der Wasserversorgung seines Grundstückes eingegangenen Verpflichtungen auf seinen Rechtsnachfolger zu übertragen, soweit nicht aus Anlass des Wechsels eine andere Regelung mit dem Wasserwerk getroffen wird.

5. Das Wasserwerk ist berechtigt, die Versorgung nach vorheriger Ankündigung einzustellen, wenn der Abnehmer diesen Wasserversorgungsbedingungen, etwaige besonderen Vertragsbestimmungen oder sonstigen, die Wasserversorgung betreffenden Vorschriften zuwiderhandelt.

Als Zuwiderhandlung gelten insbesondere:

- a) Zutrittsverweigerung gegenüber den mit gültigem Ausweis versehenen Beauftragten des Wasserwerkes,
- b) unbefugte Änderungen an bestehenden Einrichtungen,
- c) Beschädigungen der dem Wasserwerk gehörenden Einrichtungen (z.B. Wasserzähler, Siegel),
- d) Nichtausführung einer vom Wasserwerk vertragsmäßig geforderten Änderung der Wasserverbrauchsanlagen und Einrichtungen,
- e) die widerrechtliche Entnahme von Wasser
- f) Nichtzahlung fälliger Rechnungen trotz zweimaliger Mahnung,

- g) Verweigerung geforderter Sicherheitsleistungen,
- h) störende Einwirkungen der Anlage des Abnehmers auf die Anlagen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen,
- i) Nichteinhaltung der Verpflichtung, für umgehende Wiederherstellung schadhafter Verbrauchsleitungen zu sorgen,
- j) Nichtanzeige von Schäden am Hausanschluss,
- k) Nichtbeachtung der nach Maßgabe dieser Wasserversorgungsbedingungen angeordneten Verwendungsverbote,
- l) Gefährdung des Zutritts zu Hausanschluss und Zähler

6. Die vom Wasserwerk gemäß Ziffer 5 unterbrochene Versorgung wird nur nach völliger Beseitigung der Schäden und nach Erstattung der dem Wasserwerk entstandenen Kosten wieder aufgenommen.

7. Im Wiederholungsfall ist das Wasserwerk außerdem zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt.

8. Der Abnehmer kann eine zeitweilige Abstellung seines Anschlusses (z.B. Winterabspernung) beantragen, ohne damit das Vertragsverhältnis zu lösen. Die durch den Vertrag begründeten Verpflichtungen und Forderungen bleiben davon unberührt.

Die Kosten für Absperrung und Wiedereröffnung des Anschlusses werden nach Aufwand berechnet und sind vom Abnehmer zu tragen.

XII. Gerichtsstand

Gerichtsstand bei Streitigkeiten zwischen dem Abnehmer und dem WBI ist Gütersloh.

XIII. Inkrafttreten

1. Vorstehende „Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ aus Versorgungsnetz nebst den dazugehörigen Anlagen treten am 1.8.1974 in Kraft.

2. Änderungen und Ergänzungen der vorstehenden Bedingungen bleiben Vorbehalten. Die abgeänderten bzw. ergänzten Bedingungen treten mit Wirkung auch auf bestehende Bezugsverhältnisse am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung in der Tagespresse.

1. September 1981

WASSERBESCHAFFUNGSVERBAND-ISSELHORST

Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser aus dem Versorgungsnetz des Wasserbeschaffungsverbandes Issehorst (WBI)**§1 Kosten zur Wasser-Versorgungsberechtigung**

a) Mit dem Vertragsabschluss und der Verpflichtung des Abnehmers (IIIABV) wird der Antragsteller Mitglied des WBI. Erst wenn der volle Verbandsanteil gezahlt ist, besteht für den WBI Verpflichtung auf Versorgung mit Wasser. Diesen Verbandsanteil stellt der Abnehmer dem WBI als zinsloses Darlehn zur Verfügung.

Der Verbandsanteil beträgt: (Siehe Anlage B). Der Verbandsanteil gilt für höchstens 4 Wohnungen in einem Wohnblock. Jede weitere Einheit bis zu 4 Wohnungen ist mit einem weiteren Anteil zu bezahlen. Wird demnach ein Wohnblock mit z.B. 22 Wohneinheiten gebaut, so ist hierfür 5x ein Verbandsanteil zu zahlen.

Eine Kündigung des Vertragsverhältnisses (XII AB V) kann vom Abnehmer nur aus ganz bestimmten Ursachen ausgesprochen werden, z.B. Abbruch ohne Wiederaufbau eines Hauses, usw.

Das Gleiche gilt auch für den WBI. Hier gilt z.B. als berechtigte Kündigung, wenn ein ganzes Gebiet aus wirtschaftlichen oder kommunal-politischen Gründen aufgegeben werden muss.

Nach abgelaufener Kündigungsfrist erhält der Abnehmer seinen Verbandsanteil, ohne Verzinsung zurück. Die Höhe der Rückzahlung errechnet sich aus dem Buchvermögen des WBI- dividiert durch die Anzahl der Mitglieder.

Buchvermögen und Anzahl der Mitglieder ist aus der jährlich zu erstellenden Bilanz ersichtlich.

b) Beim Anschluss von Grundstücken in einem nicht mit Wasserversorgungsleitungen versehenen Bereich hat der Anschlussnehmer zusätzlich die Kosten für die Zuleitung und evtl. Erweiterung bestehender Versorgungsanlagen nach dem tatsächlichen Aufwand zu entrichten.

1. Werden unter Benutzung der Zuleitung weitere Zwischenanschlüsse verlegt, so erstattet der WBI dem Erstanlieger die Anteile des entrichteten Baukostenzuschusses zurück, die auf die hinzukommenden Zwischenanlieger entfallen.

2. Der Anspruch nach Abs.1 des Erstanliegers auf Rückvergütung, richtet sich nach den Kosten, den die Gesamtleitung im Zeitpunkt der Verlegung der Zwischenanschlüsse kosten würde.

3. Ein Rechtsanspruch an das WW auf Rückvergütung besteht nur, soweit dieses die Rückvergütungssumme selbst erhalten hat.

§2 Hausanschluss

1. Die vom Anschlussnehmer nach Abschnitt IV., Absatz 5, der ABV zu entrichtenden Anschlusskosten werden wie folgt berechnet: (Siehe Anlage B).
2. Die Länge des Hausanschlusses wird auf volle Meter auf- bzw. abgerundet. Bei Grundstücken an Plätzen oder Straßen bzw. Wegen mit noch nicht endgültig festliegender Breite wird eine Straßenbreite von 10m der Berechnung zugrunde gelegt.
3. In den unter Absatz 1 angegebenen Preisen ist die Beseitigung von unvorhergesehenen Hindernissen im Rohrgraben nicht enthalten. Die Beseitigung derartiger Hindernisse in Rohrgräben wird zusätzlich unter Zugrundelegung des tatsächlichen Aufwandes berechnet.
4. Soweit befestigte Straßendecken wieder hergestellt werden müssen, werden die hierfür anfallenden Arbeiten nach dem tatsächlichen Aufwand neben den Kosten des Abs. 1 weiterberechnet.
5. Werden Hausanschlüsse über 1 1/2" lichte Weite aus Gründen, die im Bereich des Abnehmers liegen, verlegt, so werden die für die Verlegung entstehenden Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt.
6. Für Anschlüsse, die nur vorübergehenden Zwecken dienen (z.B. Belieferung von Ausstellungen), und für ihre spätere Beseitigung werden dem Anschlussnehmer die Kosten nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand berechnet. Wieder verwendungsfähiges Material wird mit 50% seines Wertes berechnet, zum Ausgleich für Abnutzung, Verschnitt, Gemein- und Verwaltungskosten usw. Falls die Beseitigung infolge zu hoher Abbaukosten nicht lohnenswert erscheint, wird das eingebaute Material zum vollen Wert berechnet.

§3 Überprüfung und Inbetriebsetzung

1. Die Kosten für die Überprüfung der Anlagen und für ihre Inbetriebnahme, die dem WBI gemäß Abschnitt V, Absatz 4, erstattet werden müssen, werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.
2. Die Kosten für die erstmalige Inbetriebnahme und für das erstmalige Anbringen der Messeinrichtung sind im Pauschalsatz zu § 2, Abs.1a) enthalten. Für jede weitere Inbetriebnahme nach vorheriger vom Abnehmer veranlasster oder zu vertretender Unterbrechung der Wasserlieferung und jedes weitere Abringen einer Messeinrichtung wird vom Wasserwerk nach Aufwand abgerechnet.

§4 Reserve- und Zusatzversorgung

1. Der nach Maßgabe des Abschnittes XIII von dem Wasserwerk zu erhebende Bereitstellungsbetrag wird von Fall zu Fall zwischen dem Abnehmer und dem Wasserwerk im einzelnen vertraglich festgelegt.

§5 Rechnungslegung und Bezahlung

1. Der Abrechnungsabschnitt ist in der Regel ein Monat. Nach Wahl des WBI kann jedoch der Zeitraum, für den der Verbrauch ermittelt und Rechnung gelegt wird, auf zwei Monate oder bis zu einem Jahr festgelegt werden. Beträgt der Abrechnungszeitraum mehr als zwei Monate, sind die Abnehmer verpflichtet, monatlich einen vom Wasserwerk festgesetzten angemessenen Teilbetrag einzuhalten.
2. Der für jede Mahnung oder Wiedervorlegung der Rechnung zu erhebende Mehrbetrag wird nach Aufwand festgesetzt.

§6 Mietbedingungen für Standrohr-Wasserzähler

1. Die Miete wird gemäß der Anlage B (Preise und Gebühren) des WBI berechnet.
2. Berechnet wird der am Tag der Ablesung gültige Wasserpreis je cbm zzgl. MwSt.
3. Der Standrohrzähler ist zum Ende eines Quartales unaufgefordert beim Wasserbeschaffungsverband vorzuführen. Sollte dies nicht geschehen, so wird der Verband die Miete sowie 50 cbm pro Monat als Abschlag berechnen.
4. Der Mieter ist verpflichtet, auf einen einwandfreien Zählvorgang bei der Wasserentnahme zu achten. Bei Blockierung des Zählwerkes ist der Standrohrzähler sofort zurückzugeben. Wird der Standrohrzähler am Ende des Quartals oder nach mehr als 3 Monaten mit einem blockiertem Zählwerk zurückgegeben, wird die Wassermenge geschätzt (min. 50 cbm / Monat).
5. Bei Aufforderung durch den Verband ist das Standrohr unverzüglich zurückzugeben bzw. vorzuführen.
6. Vor dem Aufsetzen des Standrohres ist der Hydrant etwas aufzudrehen, damit der Schmutz herausgespült wird.
7. Bei aufgesetztem Standrohr den Hydrant ganz öffnen, da sonst ständig die Hydranten Entleerung läuft.
8. Der Mieter haftet für alle Schäden während der Mietdauer.
9. Die Weitergabe des gemieteten Standrohrzählers an Dritte ist unstatthaft und entbindet den Mieter nicht von seinen Verpflichtungen.
10. Durch seine Unterschrift erkennt der Mieter diese Bedingungen ohne Einschränkungen an.

Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser aus dem Versorgungsnetz des Wasserbeschaffungsverbandes Issehorst (WBI)

Preise und Gebühren

Stand 01.03.2019

	Preis netto	MwSt.-Satz	Preis incl. MwSt.
	Euro/cbm	MwSt.	Euro/cbm
Wasser	0,80	7 %	0,86
	Euro/Monat		Euro/Monat
Wasserzähler bis Qn 2,5	10,00	7 %	10,70
Wasserzähler bis Qn 6	20,00	7 %	21,40
Wasserzähler über Qn 6	30,00	7 %	32,10
Standrohr			
Mietpreis je angefangenem Monat	50,00	7 %	53,50
Anschlusskosten Pauschale			
Anschluss 1"	650,00	7 %	695,50
Anschluss 1 1/2"	750,00	7 %	802,50
Anschluss 2"	950,00	7 %	1.016,50
Neubau - Wasserentnahme			
Pauschal, ohne Uhr	70,00	7%	74,90
Verbandsanteil			
bis 4 Wohneinheiten bzw. Gewerbeeinheiten	900,00	0%	900,00
je weitere Einheit	300,00	0%	300,00

(bei Veräußerung der Immobilie muss der Verbandsanteil vom Neuerwerber übernommen werden)